ein familienrechtlicher, bem kantonalen Rechte unterstehender Bertrag und sind baher Rlagen ex contractu auf Schabenersak wegen Richterfüllung dieses Vertrages nach kantonalem Rechte an beurteilen. Allein eine folde Kontraktsklage liegt hier nicht vor (wie benn auch bas luzernische Recht Bestimmungen über ben Berlöbnisvertrag nicht zu enthalten scheint), vielmehr wird bie Entschädigungsforberung ber Klägerin ausschlieflich als Deliktsanspruch, gemäß Art. 50 u. ff. D.=R. begründet und zu Beurteilung dieses Anspruches ist das Bundesgericht kompetent. Das Bundesgericht ift fompetent zu untersuchen, ob in dem Rucktritte bes Beklagten vom Berlöbniffe unter ben Umftanden, wie berfelbe geschehen ift, eine unerlanbte, auch abgesehen von der Berletzuna ber Bertragspflicht aus dem Berlöbnisvertrage, widerrechtliche Handlung liege, welche nach Art. 50 u. ff. zum Schadenersate verpflichtet; benn insoweit handelt es sich ausschließlich um eine Frage bes eibgenössischen Rechts.

2. Nun mag dahingestellt bleiben, unter welchen Boraussetzungen im allgemeinen in dem Verlöbnisbruche eine unerlaube Handlung (ein Delikt) liege. Im vorliegenden Falle nämlich ist der Tatbestand eines Delikts sedensalls nicht gegeben, sondern erscheint der Rücktritt des Beklagten vom Verlöbnisse als hinlänglich gerechtsertigt. Denn es ist durch die Vorinstanzen tatsächlich sestgestellt, daß der Veklagte erst seit dem Verlöbnisse ersahren habe, daß die Klägerin in Konkurs gefallen sei und bereits einen unehelichen Sohn besitze. Jedenfalls der letztere Umstand nun berechtigte gewiß den Veklagten zur Lösung des Verlöbnisses; es liegt also in dieser gar keine unerlaubte Handlung.

3. Wenn sobann die Klägerin noch Aberkennung der Forderung bes Beklagten aus dem Obligo vom 4. Januar 1892 verlangt hat, so erscheint auch dies als unbegründet. Durch den Schuldschein vom 4. Januar 1892 bescheinigt die Klägerin, daß sie vom Beklagten "lehensweise verzinslich" 3040 Fr. erhalten habe und verpslichtet sich, dis zur Rückerstattung der ganzen Summe alle Monate, erstmals 1. Februar 1892, 400 Fr. zu sbezahlen. Ein Gegenbeweis gegen diesen Schuldschein aber ist in keiner Weise erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung ber Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angesochtenen Urteile bes Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bewenden.

66. Urteil vom 23. Juni 1893 in Sachen Zündel & Cie. gegen Zollinger.

A. Durch Urteil vom 24. März 1893 hat das Handelsgericht bes Kantons Zürich erkannt; Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Das Bundesgericht wolle unter Aushebung des angesochtenen Urteils erkennen, es sei der Beklagte pflichtig, als gewesener offener Gesellschafter der Firma Zollinger-Wagner in Dübendorf und der Firma Zollinger, Wagner & Sie. daselbst, der Klägerin laut Kontoforrent die Summe von 36,805 Fr. nebst Zinsen zu 5% seit 28. November 1892 zu bezahlen.

Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten: Die gegnerische Beschwerde sei wegen Inkompetenz, eventuell nach materieller Prüfung abzuweisen, eventuell beantrage er, Einziehung der kläsgerischen Antwort auf die Anzeige von der Auslösung der Firma Zollinger, Wagner & Cie.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Frühjahr 1889 etablierte sich in Dübendorf, zur Fasbrikation von Maschinen und Werkzeugen, die Kollektivgesellschaft Zollinger & Wagner, bestehend aus Eduard Zollinger, dem heutigen Beklagten, und L. Wagner als Anteilhabern. Im Herbste 1890 trat Sello Behrens dem Geschäfte als Kommanditär mit einem Kommanditkapital von 75,000 Fr. bei und es wurde infolge dessen die Firma abgeändert in Zollinger, Wagner & Cie. Im Mai 1891 erhoben Wagner und Behrens gegen Zollinger Klage auf Ausschluß besselben aus der Gesellschaft; am 9. Juli

1891 fam ein Bergleich zu Stande, wonach Zollinger mit biefem Tage aus ber Kirma austrat und bas Geschäft mit Attiven und Baffiven ben klagenden Gesellschaftern überließ, welche ihm dagegen eine Austaufssumme von 47,500 Fr. innert Jahresfrift in vier Raten zu bezahlen versprachen. Im Handelsregister wurde der Austritt bes Zollinger am 13. Oktober 1891 eingetragen und als am 1. August erfolgt angegeben; die Firma ber Gesellschaft. welche banach aus L. Wagner als unbeschränkt haftenbem Gesell= ichafter und Sello Behrens als Rommanbitar bestand, wurde in 2. Wagner & Cie. umgewandelt. Von dem Austritte des Zollinger aab bie Firma &. Wagner & Cie, ihren Geschäftsfreunden, fo auch bem flägerischen Bankhause, durch Cirkular vom 30. Juli 1891 Renntnis mit ber Anzeige, daß die neue Firma Aktiven und Bassiven der frühern Gesellschaft übernommen habe und das Geschäft mit ungeschwächten Mitteln fortführe. Die Rollektivgefellschaft Rollinger & Wagner, sowie später die Kommanditgesellschaft Zollinger, Wagner & Cie., hatten mit bem klägerischen Bankhause in Kontoforrentverfehr geftanden. Rurg vor ber Anzeige von bem Ausscheiben bes Zollinger aus der Gesellschaft, am 13. Juli 1891, hatten die Kläger der Firma Zollinger, Wagner & Cie. ben Rechnungsabschluß per 30. Juni 1891 zugestellt, welcher einen Salbo von 74,091 Fr. zu Gunften ber Rläger ergeben hatte. Das Kontokorrentverhältnis wurde dann mit E. Wagner & Cie. in bisheriger Beise fortgeführt. Der Kontokorrent murde jeweilen vierteljährlich abgeschloffen, die Leiftungen wurden von jeder Seite jeweilen ber Gegenpartei belaftet und biefelbe bafür mit entspre= chenden Linfen (in der Form von Zinszahlen) debitiert. Bom Saldovortrag berechneten bie Kläger jedes Bierteljahr ihre Kommission (von 1 %). Im übrigen vollzog sich ber Berkehr im wesentlichen in der Weise, daß bas klägerische Bankhaus Tratten des Stablissements einlöste, wogegen ihr bas lettere teils burch zum Diskonto gesandte Rundenwechsel, teils burch andere Bahlungsmittel beziehungsweise Baarfendungen, teils endlich auch, und namentlich in der letten Zeit des Berkehrs, durch Abtretung von bedeutenden Waarenposten Anschaffungen machte. Nach bem Austritte des Zollinger aus der Firma brangten die Kläger auf successive Verminderung ihrer Kreditsumme. Die Saldi zu ihren

Gunften betrugen; per 30. September 1891 72,821 Fr. 60 Cts.; per 31. Dezember 1891 69,663 Fr.; per Ende Marz 1892 54,134 Fr. 50 Cts.; per 30. Juni 1892 55,148 Fr. 10 Cts.; ver 28. November 1892 32,805 Fr. In einem Briefe vom 19. Februar 1892 erflärte die Firma L. Wagner & Cie. bem flage= rischen Bankhause, daß ihr keine andere Wahl bleibe, als ihren Gläubigern ein Aftomodement vorzuschlagen, um den Fortbetrieb bes Geschäfts zu sichern. Um 20. aleichen Monats verlangte bas flägerische Bankhaus beim Bezirksgerichtspräsidium Ufter gemäß Art. 190 Biff. 2 bes Bundesgesehes über Schuldbetreibung und Ronkurs die sofortige Ronkurderöffnung über den Beklagten Eduard Rollinger als gewesenen Teilhaber ber Firma Rollinger & Wagner, indem fie anbrachte, derfelbe hafte ihnen für ihre Forderung an die Kirma gleich wie sein früherer Affocié L. Wagner, welcher nun die Zahlungen eingestellt habe. Zollinger bestritt bas Konkursbegehren; er behauptete, Zundel & Cie. nichts mehr ju schulben. Durch Entscheidung bes Bezirksgerichtsprafidiums Uster vom 22. Februar 1892 wurde das Konkursbegehren abge= wiesen, weil keine Urkunden vorgelegt worden seien, welche eine sofortige Konkurseröffnung über Zollinger gemäß Art. 190 Biff. 2 bes Schuldbetreibungs= und Konfursgesetes begründen wurden. Um 6. Juli 1892 ersuchten L. Wagner & Cie. ben Kläger Zündel "zu Rollinger zu geben und ihm deutlich und energisch zu sagen, "wessen er sich zu versehen habe. Da Ihre Forderung gegen "Bollinger in erster Linie in Betracht (kommt), so wären vor "allem Sie in der Lage, eine Pression auf benfelben auszunben und ihn zu zwingen, die Firma in Ruhe zu laffen." Rundel suchte hierauf wirklich Zollinger auf, traf ihn aber nicht zu Saufe; mit Brief vom 29. Juli 1892 ersuchte er benfelben baber, einmal zu ihm (Zündel) zu kommen, um die Angelegenheit zu besprechen. Zundel fügte bei : "Überdies habe ich so ziemlich sichere "Unhaltspunkte, daß, wenn speziell Sie mit Ihrem Drängen "einmal aufhören und bafür eine gewisse Garantie vorhanden ift, "neue Fonds in das Geschäft von W. fliegen könnten, was zur "Folge hatte, daß man um fo ficherer zu feinem Gelb fame "Unsere Interessen sind vollständig identisch." Am 26. November 1892 wurde die Firma & Wagner & Cie., nachdem über dieselbe

ber Konkurs eröffnet worden war, im Handelsregister geloicht Um 3. Dezember 1892 betrieben die Rläger ben Beklagten für eine Forderung von 32,805 Fr. nebst Zins à 5 %, feit 28. Ros vember 1892, welche Summe, nach den Angaben der Kläger ihrem Guthaben an die Firma Zollinger, Wagner & Cie. im Momente des Austrittes des Beklagten aus derselben entspreche Der Beklagte erhob Rechtsvorschlag und die Rläger klagten baber ihre Forderung gerichtlich ein; im Prozesse haben sie dieselbe um 4000 Fr. erhöht, da eine im Kontokorrent hereits gutgeschriebene Unweisung genannten Betrages in der Folge nicht erhältlich gewesen sei. Die Rläger begründen ihre Forderung mit ber Saftbarkeit des Beklagten als gewesener solidarischer Anteilhaber der Kommanditgesellschaft Zollinger, Wagner & Cie. für die Schulden biefer lettern. Der Beklagte wendet ein, die Kläger haben auf feine Haftung verzichtet, da fie die Firma L. Wagner & Cie. als alleinige Schuldnerin angenommen haben; dies fei dadurch geschehen, daß die Rläger mit dieser Firma das bisberige Kontoforrentverhältnis in unveränderter Beije fortgesetzt baben. Daß übrigens die Rläger tatfächlich den Beklagten haben entlassen wollen, sei aus ihrem ganzen Benehmen ersichtlich, aus ber vorbehaltlosen Überschreibung der alten Forderung auf den Kontokorrent mit &. Wagner & Cie. und namentlich auch aus dem Briefe an den Beklagten vom 29. Juli 1892.

2. Die Vorinstanz hat die Klage abgewiesen, indem sie im wesentlichen aussührt: Es wäre, wie in der Entscheidung des Handelsgerichtes in Sachen Fren & Cie. gegen den gegenwärtigen Beklagten vom gleichen Tage ausgesührt sei, unrichtig, eine Nosvation ohne weiteres deshalb anzunehmen, weil das Kontokorrentverhältnis (welches sich zwar allerdings undeskrittenermaßen als eigentlicher Kontokorrent qualifiziere) mit der Firma L. Wagner & Cie. fortgesetzt worden sei. Dagegen sei nach Art. 589 O.-R. sür die Entlassung eines ausgeschiedenen Gesellschafters aus der Haft die Gesellschaftsschulden eine ausdrückliche Erklärung des Gesellschaftsgläubigers nicht erforderlich, sondern es sei dem Ernessen des Gerichts anheimgestellt, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu prüsen, ob in denselben der Entlassungswille ausgesprochen sei und die Redaktion des französischen Gesetzeteres

(renonciation expresse ou présumée) zeige die Absicht des Gesetzgeberg, daß es mit dem Nachweise hiefur nicht zu streng genommen werben durfe. Die bloke Tatsache, daß die Kläger, nachbem fie vom Austritte bes Beklagten Renntnis erhielten, ber Gesellschaft ohne irgend welchen Vorbehalt weiter freditiert haben, genüge allerdings für sich allein nicht, um die Annahme eines Berzichts auf die Haftung des Beklagten zu begründen. Es gebe bies namentlich daraus hervor, daß die Vorschrift bes § 1300 bes zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, welche an den ge= nannten Tatbestand ohne weiters einen Berzicht geknüpft habe, vom Obligationenrecht nicht aufgenommen worden fei. Gbensowenig könne baraus, daß die neue Firma Aftiven und Passiven ber alten übernommen habe, ein Verzicht ber Kläger gefolgert werben. Allein weniastens das erste der beiden angeführten Momente bilde ein gewichtiges Indizium bafür, daß die Kläger gewillt waren, bie neue Firma auch an Stelle ber alten treten zu laffen und ben Beklagten damit zu entlasten. Um besten zeige bies die Tat= igche, daß der zurcherische Gesetzgeber jenen Tatbestand für geeignet gehalten habe, um baran unmittelbar die Rechtsvermutung bes Bergichtes anzuschließen, offenbar in ber Annahme, daß dies ber allgemeinen kaufmännischen Anschauung entspreche, und es könne hiefür weiter angeführt werben, baß das deutsche Reichsgericht in einem Falle die Entlassung des ausgetretenen Gesellschafters ledig= lich aus ber Fortsetzung bes Kontokorrentverhältnisses mit ber Firma, unter welcher bas Etablissement weiter geführt wurde, geschlossen habe (Reichsgericht XVIII, S. 248 u. ff.). Es weisen aber auch noch anderweitige Umstände darauf hin, daß es in der Tat die Absicht der Kläger gewesen sei, den Beklagten als Schuld= ner zu entlassen. So die Tatsache, daß die Kläger es beim Austritte des Beklagten unterlaffen haben, beffen Schulbfumme durch Salbierung bes Kontokorrentes festzustellen; ferner ber Umftand, baß die Rläger balb nach bem Austritte des Beklagten auf fuc= cessive Abzahlung ihres Guthabens gebrängt haben und zwar mit folcher Energie, daß sie die Firma L. Wagner & Cie. schon im Februar 1892 zu einem Dedungsgeschäft mittelft Abtretung un= fertiger Baarenvorrate zu bewegen im Stande gewesen seien. Den Klägern sei höchst wahrscheinlich schon einige Zeit vor diesem

Deckungsgeschäfte klar gewesen, daß die Zahlungsfühigkeit ber Firma eine prefare geworden fei. Wenn fie bennoch, um fich gu beden, zu fo weitgehenden Mitteln gegriffen haben, jo konne bies nicht anders erklart werden, als aus ihrer Annahme, daß fie ben Beklagten von seiner Haftung entlassen haben. Welche Motive fie hiebei geleitet haben, sei rechtlich gleichgültig, vielleicht sei bie Entlassung lediglich aus Unkenntnis ihrer Ansprüche geschehen, vielleicht aber auch beshalb, weil die Kläger beim Austritte bes Beklagten die Lage und Prosperität des Stablissements für eine gunftige gehalten haben, wie dieselbe es damals, nach ber bedeutenden bem Beklagten zugesicherten Abfindungssumme gu fchliegen, auch gewesen sein moge. Bei der Aufmerksamkeit, welche dasselbe bem Geschäfte gewidmet und bem Gifer, mit welchem es fortwahrend seine Sicheritellung betrieben habe, sei nicht leicht baran gu benken, daß bas klägerische Bankhaus ohne irgend einen Borbehalt das Kontokorrent= und Kreditverhältnis mit der neuen Firma fortgefett hatte, wenn es nicht auch tatfachlich biefe an Stelle ber alten Schuldner hatte annehmen wollen. Ware die Meinung ber Kläger nicht bie ber Schulbentlaffung gewesen, so hatten fte gewiß nicht unterlassen, bem Beklagten bei seinem Austritte in irgend welcher Weise zu erkennen zu geben, daß sie auf seine Haftung nicht verzichten. Eben so flar sei freilich, daß die Rläger in der Folgezeit, nämlich nachdem L. Wagner & Cie. gegen Ende Februar erklart hatten, daß fie genötigt feien, ihren Glaubigern ein Aktomodement vorzuschlagen, einen andern Standpunkt eingenommen und von da an alles getan haben, um ihre Unsprüche gegen ben Beklagten wirksam werden zu lassen. Am deutlichsten zeige dies bas Ende Februar geftellte Konkursbegehren; allein auch bas persönliche Vorgehen des Chefs des klägerischen Bankhauses gegen ben Beklagten im Juli 1892, habe, wie man beffen Schreiben bom 29. dieses Monats und demjenigen von Wagner vom 6. Juli bei unbefangener Prüfung entnehmen muffe, jedenfalls auch bie Bedeutung gehabt, daß damit bem Beklagten seine haftung für die alten Gesellschaftsschulden habe vorgehalten werden sollen. Da indessen angenommen werden musse, daß die Kläger auf ihre Anfprüche gegen ben Beklagten schon früher verzichtet haben, so habe biefe nachträgliche Anderung ihrer Willensmeinung bie Sachlage

nicht mehr zu ändern vermocht, da die Rechte der Kläger eben infolge des Berzichts untergegangen gewesen seinen, wozu es einer ausdrücklichen Acceptation des Beklagten nicht bedurft habe.

3. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ift vom Anwalte bes Beklagten heute deshalb bestritten worden, weil burch bas Sandelsgericht tatfächlich festgestellt sei, daß die Rläger auf die Saftung bes Beklagten für die Gesellschaftsschulden verzichtet haben und biese tatsächliche Reststellung ber Nachprüfung bes Bundesgerichtes nicht unterstehe. Diese Einwendung geht fehl. Db und inwieweit der Angriff der Kläger sich lediglich gegen tatsächliche Feststellun= gen ber Porinftang richte, ist bei Beurteilung ber Sache selbst zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn die klägerische Beschwerde sich ausschließlich gegen die Richtigkeit tatfächlicher Feststellungen ber Borinstang richten sollte, so mußte dieselbe allerdings angesichts bes Grundsates bes Art. 30 Abs. 4 D.=G. erfolglos bleiben, bas beist ohne weiters als unbegründet abgewiesen werden. Die Romvetenz bes Bundesgerichtes dagegen ware, da die fammtlichen ge= fetlichen Voraussetzungen zweifellos gegeben find, nichtsdeftoweniger begründet (siehe Entscheidungen, Amiliche Sammlung XII, S. 315 Erw. 2).

4. In der Sache selbst ist nicht richtig, daß die Entscheidung der Borinstanz, der Beklagte sei von den Rlägern aus der Hafztung für die Schulden der Gesellschaft Zollinger, Wagner & Cie. entlassen worden, rein tatsächlicher Natur sei. Denn die Borinstanz gelangt zu dieser Entscheidung nicht auf Grund rein tatsächlicher, sondern mit auf Grund rechtlicher Erwägungen; insbesondere auf Grund ihrer Auffassung der Bedeutung und Tragweite des Art. 589 D.-R. Das Bundesgericht ist also an die gedachte Annahme der Borinstanz nicht ohne weiteres gebunden.

5. Die klagabweisende Entscheidung der Borinstanz ist indes aufrecht zu erhalten. Denn neben den in dem angesochtenen Urteile angeführten Gründen sprechen hiefür folgende Erwägungen: Zwischen der Gesellschaft Zollinger, Wagner & Cie. und dem klägerischen Bankhause bestand unzweiselhaft ein eigentliches Kontostorentverhältnis; nach dem Ausscheiden des Beklagten aus der Gesellschaft wurde dieses Verhältnis fortgesetzt. Der Kontokorrent wurde auf die nunmehrige Gesellschaftssirma L. Wagner & Cie.

übergeschrieben und ber anerkannte Salbo auf neue Rechnung biefer Kirma übertragen. In der Folge fanden wiederholte Kontoforrentabichlüffe ftatt, bei welchen jeweilen ber frühere Saldo in dem anerkannten Saldo ber neuen Rechnung aufging. Run mag babingestellt bleiben, ob (wie dies das deutsche Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen X, S. 51 u. ff.; XVIII, S. 246 u. ff. angenommen hat) aus der Natur des Kontokorrentvertrages not= wendig jolge, daß die (einverständliche) Übertragung eines aner= fannten Rontokorrentsaldos in neue Rechnung jedenfalls dann. wenn diese neue Rechnung ihrerseits burch gemeinsame Feststellung eines neuen Salvo abgeschloffen worden ift, stets Novationswir= fung ober novationsähnliche Wirkung besitze, so daß die alte Salboforberung mit ben für fie bestehenden Sicherheiten und Haftungen in allen Källen untergehe. Sollte nämlich auch biefem Grundfate in dieser Allgemeinheit und Unbedingtheit nicht beigutreten fein, so ist doch jedenfalls festzuhalten, daß wenn ein Ronto= forrentverbaltnis mit einer Gefellschaft von der andern Konto= forrentpartei, nach ihr bekannt gegebenem Ausscheiden eines Gefellschafters, durch Übertragung des Saldo auf neue Rechnung und Salvierung diefer Rechnung, vorbehaltlos fortgefest wird, in der Regel angenommen werden muß, es habe damit die frühere Kontokorrentschuld und mit ihr die Haftung bes ausgeschiedenen Gesellschafters, aufgehoben werden wollen. Der Rontoforrentvertrag faßt die während der vereinbarten Rechnungsperiode erfolgenden Leistungen der Parteien berart zu einer Ginheit zusammen, daß nur die durch den Rechnungsabschluß zu ermittelnde Differenz zwischen der Gesammtleiftung beiber Teile (zwischen dem Gesammt= fredit und Gesammtdebit), der Saldo, eingefordert werden darf, während die einzelnen Leistungen der Barteien während der Rech= nungsperiode nur Rechnungspoften für die Salbofeststellung, keine felbständig geltend zu machenden Unsprüche begründen. Wird ber Saldo einer abgeschloffenen Rechnungsperiode nicht bezahlt, fon= bern (einverständlich) auf neue Rechnung vorgetragen, so verliert auch er seine selbständige Natur und wird zu einem Posten dieser neuen Rechnung, bestimmt, in bem Salbo berfelben aufzugeben. Durch die gemeinsame Feststellung bes Saldo ber neuen Rechnung wird eine auf selbständigem Fundament beruhende neue Saldofor=

berung, in welcher der frühere Saldo aufgegangen ist, geschaffen. Diese Rechtsgestaltung legt den Schluß nahe, daß nach der Absicht der Parteien, bei vorbehaltloser Konstituierung einer neuen Saldosforderung, die frühere Saldosforderung in allen Teilen durch jene ersetzt werden wolle und es darf dies daher in der Tat, als dem regelmäßigen Parteiwillen und wohl auch der Handelsübung entssprechend, angenommen werden, sosern nicht im Einzelfalle besonsdere Umstände dagegen sprechen. Dies ist hier nicht der Fall; das klägerische Bankhaus hat bei Überschreibung des Kontokorrentes auf den Namen der Firma L. Wagner & Sie. keinerlei Borbehalt gemacht und die von der Borinstanz angeführten Tatumstände sprechen dafür, daß die Klägerin die Haftung des Beklagten, nach Umschreibung des Kontokorrentes auf den Namen der neuen Firma, als erloschen betrachtet habe.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angesochtenen Urteile des Handelsgerichtes des Kantons Zürich sein Bewenden.

VII. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

67. Urteil vom 17. Februar 1893 in Sachen Gottenkieny gegen Albert.

A. Durch Urteil vom 12. Dezember 1892 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das ersteinstanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil des Civilgerichtes Baselstadt ging dahin: Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen bas appellationsgerichtliche Urteil ergriff ber Kläger